



# BESTÄTIGUNG

gemäß § 9 Absatz 3 der

**Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV)**

Hiermit wird bestätigt, dass das Produkt

<b>Produktbezeichnung</b>	Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), BN 2267642 = 5 Stück, BN 2253836 = 10 Stück
<b>Modell / Type</b>	KN95, BN 2267642 = 5 Stück, BN 2253836 = 10 Stück, LOT: 2020/04 GTIN/EAN 4064161076645;
<b>Hersteller</b>	Mamibot Manufacturing (Shanghai) Co. Ltd. 21st FL, No 1st, LN1040 Caoyang Rd. Putuo Dist. Shanghai, 200063 P.R.C.
<b>Importeur</b>	Conrad Electronic SE Klaus-Conrad-Straße 1 D-92240 Hirschau
<b>ggf. weitere Angaben</b>	Diese Bestätigung ist nur gültig für die Charge aus der die Prüfmuster stammen.

(klare Angaben zur eindeutigen Identifizierung z. B. genaue Bezeichnung, Chargennummer etc. / Foto siehe Seite 2)

nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 MedBVSV zur Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs für den begrenzten Zeitraum der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellt werden kann, ohne die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung vollumfänglich zu erfüllen.

In dem Bewertungsverfahren aufgrund eines von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) veröffentlichten Prüfgrundsatzes ist durch die Prüfstelle

<b>Prüfstelle</b>	ift Rosenheim GmbH Theodor-Gietl-Straße 7-9 D-83026 Rosenheim
<b>Prüfungsdatum</b>	25.06.2020
<b>Prüfnummer / Berichtsnummer</b>	20-002423-PR01 (NR-P01-09-de-02)
<b>ICSMS PI</b>	200600162221

festgestellt worden, dass das Produkt ein den grundlegenden Anforderungen der VO (EU) 2016/425 vergleichbares Gesundheits- und Sicherheitsniveau bietet (§ 9 Abs.2 MedBVSV). Das hier erfolgreich bestandene Be-

wertungsverfahren entspricht jedoch keinem vollständigen nach der VO (EU) 2016/425 erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren. Aus diesem Grund dürfen an diesen Produkten **keine CE-Kennzeichnung** oder andere, irreführende Kennzeichnungen (z.B. FFP oder Verweise auf die DIN EN 149) angebracht werden.

Diese Bestätigung ist in Kopie an alle Käufer bzw. Zwischenhändler bis zum Verwender jeder Abgabereinheit beizufügen.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Roonstr. 20, D-90429 Nürnberg

Nürnberg , 26.06.2020



Michael Birner

Technischer Amtsrat



Behördenstempel / Behördensiegel